

S a t z u n g

Über allgemeine Bauvorschriften der Gemeinde Gundelfingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. 1983 S. 577) und § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Neufassung vom 28.11.1983 (GBl. 1983 S. 770), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen am 11. April 1986 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gundelfingen (Ortsteile Gundelfingen und Wildtal). Sie gelten nur, soweit nicht in Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Garagen, Stellplätze, Pergolen und Nebengebäude

- 1) Blechgaragen oder ähnlich wirkende Garagen sind unzulässig.
Ausnahmsweise können solche Garagen zugelassen werden, wenn sie in gefälliger Weise verkleidet werden.
- 2) Mit Garagen, überdachten Stellplätzen, Pergolen und sonstigen Nebengebäuden ist ein Abstand von mindestens 0,5 m von der öffentlichen Straßen- und Gehwegfläche einzuhalten.
Der Stauraum vor überdachten Stellplätzen, offenen Garagen und mit Pergolen überbauten Stellplätzen muß jedoch mindestens 2 m von der öffentlichen Straßen- und Gehwegfläche betragen.

§ 3

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
- 2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 3) Unzulässig sind:
Bewegliche Schrift- und Bildwerbung sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht und Werbeanlagen in grellen Farben.
- 4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind nur im Gewerbegebiet und Industriegebiet sowie bei Sammelhinweisschildern als Hinweistafel auf ortsansässige Gewerbebetriebe und auf ortsansässige Gaststätten und bei bestehenden Litfaßsäulen möglich.

§ 4

Einfriedigungen

Einfriedigungen aus Stacheldraht entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntgabe (gemäß § 12 BBauG) in Kraft.

Gundelfingen, den 11. April 1986




Dr. Bentler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 12 BBauG

Die Bekanntmachung erfolgte in den Gundelfinger Nachrichten am 12. Juni 1986.
Die Satzung ist damit am 16.06.1986 in Kraft getreten.

Gundelfingen, den 18.06.1986




(Klaiber)
Gemeindeamtsrat